

Barrierefreiheit – Ja!

Aber wie verändern wir
Hindernisse
im Kopf?



Begrüssung

Kurzportrait Christian Lohr

geb. 05.04.1962 in Kreuzlingen Kanton Thurgau am Bodensee.

Seit Geburt Contergan behindert.

Studium der Volkswirtschaftslehre Universität Konstanz Deutschland.

Beruflich tätig als Journalist mit Schwerpunkten Gesellschaftspolitik, Sport und Ethik.

Von 1994 – 2008 Präsident PLUSPORT Behindertensport Schweiz.

Seit 2000 Kantonsrat Thurgau, 2008/2009 Präsident des Thurgauer Kantonsparlaments; seit 2011 im Schweizerischen Parlament (Nationalrat) für die Christliche Volkspartei (CVP Thurgau).

Seit 1997 Präsident Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen und seit 2001 im Vorstand von Pro Infirmis Schweiz.



Kurzportrait André Meier

geb. 20.05.1957 in Bochum, Deutschland.

Studium der Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie an der Universität Fribourg. Ausbildung als Paar- und Familientherapeut.

Leiter einer stationären Einrichtung für delinquente und drogenabhängige Jugendliche. (1983 -1995)

Seit 1995 Geschäftsleiter Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen.



Einführung ins Thema

- Wir führen seit 1997 die Fachstelle hindernisfreies Bauen in den Kantonen Thurgau und Schaffhausen und blicken somit auf über 15 Jahre Erfahrungen in der Beratung für barrierefreies Bauen zurück.
- Schwerpunkt unserer heutigen Überlegungen ist weniger die technische Umsetzung* baulicher Massnahmen, sondern übergeordnet der Umgang mit dem Thema Barrierefreiheit.
(*diese leisten von uns angestellte Architekten mit Spezialausbildung auf Basis der SIA Norm 500)
- Uns interessiert die Frage, wie wir uns sinnvoller Weise verhalten, wenn Anforderungen des hindernisfreien Bauen auf Widerstand stossen.

Anders gefragt:

Wie verändern wir Hindernisse im Kopf, die barrierefreies Bauen behindern.

Gesellschaftlich-rechtliche Rahmenbedingungen in der Schweiz (Kontext)

- Das **UNO-Jahr** des behinderten Menschen von 1981 hat das Anliegen hindernisfreies Bauen einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Sensibilisierung für die Problematik hat seither ständig zugenommen. 1988 entsteht aus der Initiative von Betroffenen die erste Norm für behindertengerechtes Bauen in der Schweiz.
- In der **Präambel der schweizerischen Bundesverfassung von 1999** ist festgehalten, dass das *‘Das Schweizervolk und die Kantone, ... im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,.... gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen, geben sich folgende Verfassung’* :...
- Der **Art. 8 der schweizerischen Bundesverfassung (1999)** dehnt neu die Rechtsgleichheit ausdrücklich auf Menschen mit Behinderung aus (d.h. in Form des Diskriminierungsverbotes, Abs. 2) und sieht vor, dass „das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten“ vorsehen muss (Abs. 3).



Dieser Auftrag wurde im

- **Behindertengleichstellungsgesetz, (BehiG)** verwirklicht.
Das Gesetz ist seit 2004, also seit 9 Jahren in Kraft. Es regelt u.a.,
Öffentliche zugängliche Bauten und Anlagen; Öffentlich zugängliche Anlagen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Fahrkartenbezug, und Fahrzeuge; Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten: Neubauten und Erneuerung; Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen; Beschwerderecht: bei Verletzung von Zugangsvorschriften durch Behinderte und Behindertenorganisationen.
- **SIA-Norm 500** (01.01.2009) Technische Vorschriften für behindertengerechtes Bauen auf der Basis des schweizerischen Gleichstellungsgesetzes.
Die SIA 500 ersetzt die Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen», Ausgabe 1988. Mit der neuen Norm wurden Mängel korrigiert, Lücken geschlossen und insbesondere sind die einzelnen Anforderungen präziser festgelegt.
Ziel der Norm
Es ist ein anerkanntes Recht, dass Menschen nicht durch bauliche Barrieren oder Hindernisse ausgegrenzt werden dürfen. Der gebaute Lebensraum muss allen Menschen offen stehen. Daraus ergibt sich die Frage: Was ist erforderlich, damit ein Bauwerk als hindernisfrei taxiert werden kann? Um die Frage einheitlich zu beantworten, definiert die SIA 500 schweizweit einen Standard, der vorgibt, wie gebaut werden muss, damit eine minimale Hindernisfreiheit gewährleistet ist und damit das Postulat der Gleichstellung erfüllt werden kann. Wann, wo und in welchem Umfang hindernisfrei gebaut werden soll, ist hingegen jeweils von Bauherrschaften, Planenden, Gesetzgebern oder Behörden festzulegen.
- Die Bevölkerung des Kanton Thurgau nimmt am 17.06.2012 in einer Abstimmung das revidierte kantonale **Bau- und Planungsgesetz** an, wo u.a. die Norm 500 als verbindlich deklariert wird.

Fachstelle hindernisfreies Bauen Thurgau-Schaffhausen

Tätigkeiten

- Beratung von **Menschen mit einer Behinderung** und deren Angehörigen bei baulichen Anpassungen von Wohn- und Arbeitsbereichen. (Z.B. Treppen zur Wohnung; Lift; Türen in der Wohnung zu wenig breit; Umbau Toilette und Bad).
- Beratung von **Architektinnen und Architekten, Behörden,, Bauherrschaften** und anderen **Baufachleuten** in Bezug auf hindernisfreies Bauen. (Z.B. Grossbauprojekte Wohnhäuser, Expertise hindernisfreies Bauen für Städte; Vorprüfung bei Wettbewerb Umbau Hallenbad)
- **Prüfung kantonaler Baugesuche** und daraus folgende Interventionen. Akteneinsicht Aufgrund der Einsprachelegitimation hat Pro Infirmis ein Recht auf Akteneinsicht. Zahlreiche Bauherrschaften, Architekten und/ oder Baubewilligungsinstanzen nehmen heute diese kostenpflichtige Dienstleistung in Anspruch. Einen hohen Stellenwert nimmt die Klärung der Baubewilligungsaufgaben bei Neubauten und Umbauten ein.
- **Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit**, Weiterbildungskurse, Vorträge (Kantonale Fachstellen Hindernisfreies Bauen). Mitwirken bei politischen Stellungnahmen und Prozessen (Z.B. Bau- und Planungsgesetz TG)



- Führen der Dienstleistung und Vertrieb von **Eurokey** für den Zugang zu speziellen Anlagen - Liftanlagen, Sanitäre Einrichtungen - für Behinderte. Auf den Tourismus-Webseiten sind auch die Eurokey-Standorte integriert. Eurokey ist ein in Europa verbreitetes Schliesssystem, das mit einem Universalschlüssel geöffnet werden kann. Spezialanlagen im öffentlichen Raum, welche spezifische Raum- und Hygieneanforderungen erfordern, werden Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht (Aufzüge, Treppenlifte, WC-Anlagen, Garderoben, etc.). In der Schweiz stehen 11'000 Eurokey-Besitzenden derzeit 1'200 Anlagen zur Verfügung. Die jährliche Zunahme beträgt durchschnittlich 15%.



- **Projekte** Stadtpläne, Umbau und Denkmalschutz, Tourismus, usw.

Erfahrungen

- In **Einzelsituationen**, in konkreten Fällen gute Resonanz – es muss viel (Überzeugungs-) Arbeit und Aufwand geleistet werden. Hier wird das Machbare erreicht und schrittweise die Kooperation der zuständigen Personen verbessert.
- Die **generelle Akzeptanz** und die **Umsetzung** der Anforderungen des hindernisfreien Bauen stehen aber noch immer am Anfang. Die Baubewilligungsinstanzen, die Bauherren und Architekten geben dem hindernisfreien Bauen wenig Beachtung oder delegieren die Verantwortung.
- Die individuelle, rechtliche und gesellschaftliche Bedeutung des hindernisfreien Bauen wird nicht (an)erkannt - und auch auf dezidierte Hinweise hin nicht 'begriffen'. Es besteht nach wie vor der handlungsleitende **Mythos**: hindernisfreies Bauen ist nicht nötig, zu teuer, unattraktiv und nur für wenige sinnvoll und nützlich.
- Es bestehen **innere und äussere Widerstände** dagegen, hindernisfreies Bauen selbstverständlich in Bauprojekte einzubauen. Entsprechend fehlen Strategien in der Durchsetzung rechtlicher Grundlagen.
- Betroffene und auch die Fachorganisationen stossen mit ihrer Forderung nach Barrierefreiheit auf scheinbar unüberbrückbare '**Hindernisse im Kopf**' oder '**laufen gegen Wände**' an.

Umgang mit Hindernissen im Kopf

- Information / Sensibilisierung der Fachleute, Schlüsselpersonen und Öffentlichkeit
- Emotionalisierung des Themas
- Stärkung der Selbstvertretung
- Rechtliches Vorgehen
- Politischer Druck / Lobbying
- Vernetzung / Koordination
Beziehungsmanagement, Kooperation
aller Beteiligten

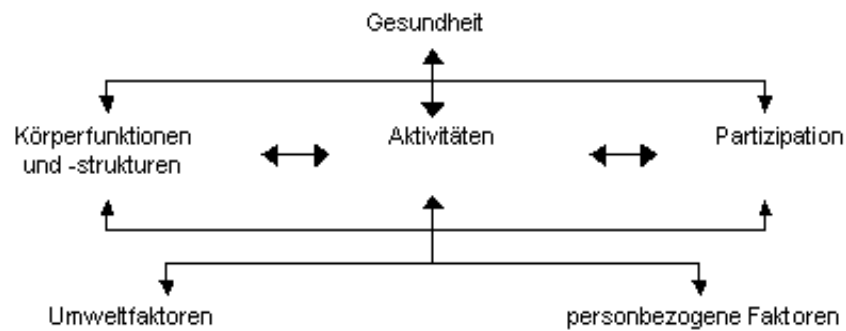


- Fachstelle hindernisfreies Bauen leistet fachliche Unterstützung, bietet aber auch 'Moderations- und Kontextarbeit'.

Handeln im Veränderungsprozess

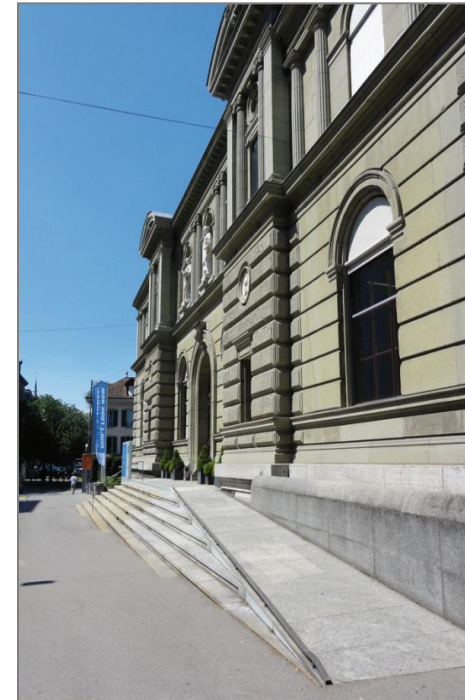
Ausgangspunkt: 'Wir lassen uns nicht behindern.'

- Aus den oben skizzierten Handlungsmöglichkeiten werden je nach Situation, Umfeld, Kontext usw. die erfolversprechendsten und effizientesten eingesetzt (gezielte Strategiewahl).
- Wichtig ist es das Vorgehen zu vernetzen, eine Strategie gemeinsam umzusetzen.
- Pro Infirmis stützt sich in ihrem Handeln auf den **ICF-Behindertenbegriff*** gemäss WHO. Funktionale Gesundheit wird auf Basis von Umwelt und personenbezogenen Faktoren und deren Auswirkungen hinsichtlich Körperfunktionen, Aktivitäten und Partizipation definiert.
- Sprich: Behinderung (allgemein) ist die negative Wechselwirkung zwischen einer Person (mit einem Gesundheitsproblem, ICD) auf ihre körperliche Funktionsfähigkeit, ihre Aktivität und auf ihre Partizipation.



*ICF = International Classification of Functioning, Disability and Health (9 Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)

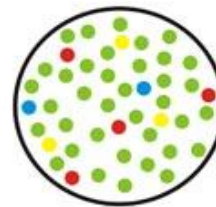
- Die Umwelt, resp. die Zugänglichkeit ist einer der zentralen Kontextfaktoren, welche das Gesundheitsproblem erst zum eigentlichen Problem machen. Der Zugang ist eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe und damit Gleichstellung in allen Bereichen.
- Deswegen ist es ganz wichtig, dass hindernisfreies Bauen als Schlüsselaktivität für Menschen mit Behinderung konsequent umgesetzt wird.
- Oder anders gesagt: je mehr eine Gesellschaft hindernisfrei baut, desto mehr können Menschen mit Behinderung Teilhabe, Aktivität und Gesundheit verwirklichen.
- Ebenso - und dies ist das Anliegen der Inklusion - geht es nicht um 'die Behinderten' und ihre Bedürfnisse, sondern um gesamtgesellschaftliche Anliegen, nämlich so zu bauen, dass alle Menschen (z.B. alte Menschen, Kinderwagen) Teilhabe, Aktivität und Gesundheit verwirklichen können.
- Hindernisfreies Bauen ist ein guter Prüfstein, inwieweit unterschiedliche Interessen von Behinderten koordiniert werden. (Sinnes- / Mobilitätsbehinderungen)



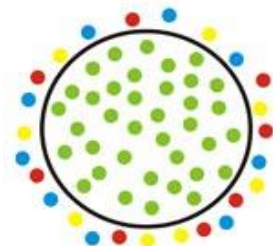
Inklusion erfordert und fördert Barrierefreiheit

- Inklusion beschreibt die **Gleichwertigkeit eines Individuums**, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Normal ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden. Unterschiede werden von der Gesellschaft weder in Frage gestellt noch als Besonderheit gesehen. Die einzelne Person ist nicht mehr gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf ihre Art am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

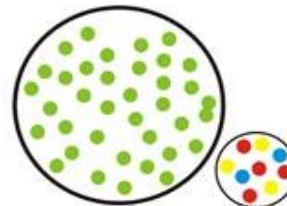
Das Recht zur Teilhabe wird sozialetisch begründet und bezieht sich auf sämtliche Lebensbereiche, in denen sich alle barrierefrei bewegen können oder sollen.



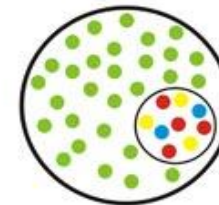
Inklusion



Exklusion



Separation



Integration

- Es gilt mit unseren Aktivitäten in der Fachstelle hindernisfreies Bauen **Inklusion zu fordern und zu fördern** wie anderen Bereichen der Behindertenunterstützung Schule, Arbeit, Kultur, Sport usw..
- Allenfalls gibt es in unserer Beratung **Ziel- und Interessenkonflikte** zu beachten. Eine 'aggressive' und/oder 'emotionale' Überzeugungsarbeit kann kurzfristig eine Barriere verhindern, langfristig das inklusive Denken schwächen. (Z.B. kann rein rechtliches Vorgehen dazu führen, dass noch nicht 'inkludiert denkende' Richter eine Bauauflage als 'unverhältnismässig' einstufen. Dies würde einem unerwünschten Präjudiz gleichkommen.)



UN- Behindertenrechtskonvention (BRK) fordert und fördert Inklusion Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- Gemäss Konvention haben Menschen mit Behinderung nicht mehr Rechte als andere, sie sollen aber ihre Rechte tatsächlich im gleichen Ausmass wie Menschen ohne Behinderung wahrnehmen können. Zur Erreichung dieses Ziels hält die Konvention die Staaten durch sehr detaillierte Vorschriften an, in allen Lebensbereichen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Sie enthält bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens

- Der Überwachungsmechanismus der Behindertenrechtskonvention umfasst zum einen ein Staatenberichtsverfahren. Sofern ein Staat auch das Fakultativprotokoll zur Konvention ratifiziert hat, besteht zusätzlich noch die Möglichkeit eine Individualbeschwerde beim Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzureichen.
- Zudem verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten zur Einrichtung von nationalen Anlaufstellen zur Überwachung der Einhaltung der Konventionsbestimmungen (sogenanntes Monitoring).

Die Vision

Auf sozialpolitischer und gesellschaftlicher Ebene entsteht eine schweizerische (europäische) Behindertenpolitik auf Basis der ‘funktionalen Gesundheit’ und der ‘Inklusion’. Barrierefreiheit ist schrittweise kein Thema mehr, weil selbstverständlich.



**Inklusion fordert und
fördert Barrierefreiheit –
auch in den Köpfen.**

Besten Dank für Ihr Interesse !